



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau Marion Stein
[REDACTED]

STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-16/20**
ANSPRECHPARTNER [REDACTED]
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 07.04.2020

Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) zur Schadstoffbelastung der ehemalige amerikanische Wohnsiedlung am Perlacher Forst (München)

Ihre Email vom 06.03.2020, mein Schreiben vom 10.03.2020

Sehr geehrte Frau Stein,

in o.g. Angelegenheit komme ich auf mein Schreiben vom 10.03.2020 zurück.

Mit Ihrem IFG-Antrag vom 06.03.2020 bitten Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) um Informationen im Zusammenhang mit einem von Ihnen nicht näher konkretisierten Exposé der BlmA, wonach eine Schadstoffbelastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Polychloriertem Biphenylen (PCB) DDT und Lindan festgestellt worden sei.

Konkret begehren Sie die Mitteilung, ob die Gebäudenutzer (Mieter) dieser Wohnsiedlung über die Schadstoffbelastung informiert wurden und in wie vielen Gebäuden dieser Wohnsiedlung zwischenzeitlich (weitere) Schadstoffuntersuchungen durchgeführt wurden.

Zu Ihrem Informationsbegehren kann ich Ihnen nunmehr Folgendes mitteilen:

Die BlmA ist derzeit Eigentümerin von insgesamt 54 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 1193 Geschosswohnungen in der ehemaligen amerikanischen Siedlung am Perlacher Forst. Hinzukommen 35 Doppelhaushälften sowie zwei Einfamilienhäuser.

Die Gebäude wurden für die Angehörigen der US-amerikanischen Streitkräfte im Jahr 1955 errichtet und bis in die 1990er Jahre vollständig von diesen genutzt. Bedingt durch den Errichtungszeitpunkt wurden seinerzeit vereinzelt auch Parkettböden eingebaut, wobei ein PAK-haltigen Parkettkleber Verwendung fand. Baualterbedingt können zudem auch PCB-haltige Lacke Verwendung gefunden haben. Bekanntermaßen haben die US-Amerikaner darüber hinaus bei Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel sowohl DDT als auch Lidan als Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt.

Bei 35 Mehrfamilienhäusern erfolgte zwischen 1996 und 2003 ein Ausbau des Dachgeschosses, ein Mehrfamilienhaus wurde 2017 komplett entkernt, die Grundrisse der Wohnungen komplett verändert und das Gebäude um ein Geschoss aufgestockt.

Eine Schadstoffbeprobung erfolgte lediglich stichprobenartig und wurde nicht in allen Wohnungen bzw. Gebäuden durchgeführt, da bei baugleichen Gebäuden desselben Errichtungsjahres Rückschlüsse auf entsprechende Belastungen der anderen, gleichartigen Gebäude gezogen werden können.

Soweit grenzwertüberschreitende Schadstoffbelastungen festgestellt wurden, wurden die Mieter entsprechend informiert. Da DDT und Lidan sich in den teilweise vorhandenen Einbauschränken ablagern könnten, wurden diese bei Schadstoffbelastungen bei vermieteten Wohnungen zur Versiegelung Innen lackiert bzw. bei Leerstand der jeweiligen Wohnung entfernt.

Da es sich hierbei um eine einfache Auskunft im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt, werden für diese Informationen keine Gebühren erhoben.

Ich mache bereits jetzt darauf aufmerksam, dass detailliertere Auskünfte zur Siedlung am Perlacher Forst, insbesondere wie viele Wohnungen konkret beprobt wurden und wann bzw. in welcher Form die Mieter informiert wurden, nur unter erheblichen Aufwand generiert werden können. Nach ersten Erkundigungen meinerseits bei der zuständigen Fachabteilung sind derartige Informationen derzeit nicht aufbereitet vorhanden. Die Fachabteilung müsste die Informationen für Ihre Anfrage zunächst durch Durchsicht einer Vielzahl von Akten ermitteln und aufbereiten. Dies wird im Hinblick auf die Anzahl der Wohnungen sowie darauf, dass sich die Gebäude seit über zwei Jahrzehnten im Eigentum der BImA befinden und von einer gewissen Mieterfluktuation auszugehen ist, einen größeren Verwaltungsaufwand verursachen, der keine einfache Auskunft mehr darstellt. Die Informationserteilung könnte wegen der gesetzlichen Vorgaben zur Gebührenerhebung nicht gebührenfrei erfolgen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft nach IFG richtet sich die Gebühr nach Nr. 1.2. der Anlage zur IFGGebV und beträgt zwischen 30 € bis 250 €.

Der Verwaltungsaufwand für einen derartigen Informationszugang kann derzeit nicht ermittelt werden. Der Aufwand hängt unter anderem von der Dauer des Prüfungsprozesses ab. Dieser dürfte hier jedoch nach erster Einschätzung derart umfangreich sein, dass der Gebührenrahmen weitgehend ausgeschöpft würde.

Ich bitte Sie daher um Mitteilung, ob ich das Verfahren fortführen und die Fachabteilung um die erforderlichen Recherchearbeiten bitten soll.

Ihrer Rückäußerung in dieser Angelegenheit sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A black rectangular redaction box covering the signature of the official.